



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 9 – 26.06.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	286
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang „Mathematical Physics“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	290
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie, Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	295
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Mikrobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	299

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Master-Studiengang Bildung und Erziehung: Kultur – Politik – Gesellschaft, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, 15 Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralen Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem grundständigen Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen B.A.-Studiengangs oder eines Abschlusses in einem vergleichbaren Studiengang in einem Nachbarfach (was als Nachbarfach gelten kann, entscheidet die Auswahlkommission) in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen bzw. einer 2,5 entsprechen;

- c) ein Transcript of Records des B.A.-Studiengangs; eine tabellarische Darstellung des Werdegangs (z.B. Diploma-Supplements, Praktika, Berufsausbildung, berufliche Tätigkeiten, Studienaufenthalte im Ausland, Sprachprüfungen);
- d) entsprechende Nachweise der aus § 3 Abs. 2 a) bis d) geforderten Unterlagen müssen geführt werden;
- e) ein einseitiges Motivationsschreiben;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an einer in- oder ausländischen Hochschule in einem Masterstudiengang der Erziehungswissenschaft oder eines Nachbarfaches den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen aus dem Institut für Erziehungswissenschaft bestellt. Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekan oder der zuständige Studiendekan; der Vorsitz der Auswahlkommission kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht für das Auswahlverfahren beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission(en).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung in einem erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder einen Abschluss in einem vergleichbaren Studiengang in einem Nachbarfach gemäß § 3 Abs. 2 b) mit der Note „2,5“ oder besser bestanden hat. Anhand der Abschlussnote erfolgt eine Vorauswahl. Anschließend werden Auswahlgespräche geführt.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund der Durchschnittsnote oder – soweit gemäß § 3 Abs. 4 zutreffend – aufgrund der errechneten vorläufigen Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eine Rangliste sämtlicher Bewerber/innen erstellt.

(2) Die 45 Besten der Rangliste (dreifache Zahl der verfügbaren Plätze) werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, in dem Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden sollen.

(3) Auf Basis der Auswahlgespräche wird eine abschließende Rangliste erstellt, die für die Zulassung entscheidend ist.

(4) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Der Rektorin oder dem Rektor wird von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission(en) die Rangliste für die Reihenfolge bei der Zulassung vorgeschlagen.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.06.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang „Mathematical Physics“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Masterstudiengang „Mathematical Physics“ der Fachbereiche Mathematik und Physik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science 25 Studienplätze an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, soweit nach Abzug der Vorabquoten verfügbar, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation für das angestrebte Masterstudium und den damit angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Für den Antrag auf Zulassung zum Wintersemester 2017/2018 gilt jedoch als Ausnahme die Frist des 15. Juli 2017 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität Tübingen vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses an einer Hochschule, wie in § 4 der Prüfungs- und Studienordnung im besonderen Teil für den Master Studiengang „Mathematical Physics“ geregelt;
- b) ein Transcript of Records, welches Aufschluss über die im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierten Lehrveranstaltungen gibt;
- c) eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs;
- d) ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums und des Berufsziels begründet (max. 2 DIN A4-Seiten);

- e) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeiten, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben;
- f) der Nachweis über ein Sprachniveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Muttersprache Englisch ist, ein Abschluss an einer englischsprachigen Schule oder Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang vorliegt oder wenn das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung (in der Regel durch den „Test of English as Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl im computerbasierten Test 213 oder 79 im internetbasierten Test) belegt ist. Für deutsche Bewerberinnen und Bewerber reicht das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung zum Nachweis der Englischkenntnisse aus.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zum Masterstudiengang „Mathematical Physics“ auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 oder 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die bei der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus den Fachbereichen Mathematik und Physik bestellt. Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, wobei jeweils zwei aus dem Fachbereich Mathematik und dem Fachbereich Physik kommen. Mindestens zwei Mitglieder müssen den Professorinnen oder Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die oder der für den Masterstudiengang „Mathematical Physics“ zuständige Studiendekanin oder Studiendekan; der Vorsitz kann an ein Mitglied der Auswahlkommission, das den Professorinnen oder Professoren angehört, delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße

Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß §§ 7-9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl wird durch ein zweistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren (Stufe 1) und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 2) gliedert.

(2) Das Vorauswahlverfahren wird durch die Qualifikation bestimmt, die die Bewerberin oder der Bewerber durch ihre oder seine vorangegangene akademische Ausbildung und Abschlussprüfung erworben hat.

(3) In Stufe 2 des Auswahlverfahrens werden für die Auswahl folgende zusätzlichen Nachweise berücksichtigt:

- a) das Transcript of Records;
- b) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder sonstige Qualifikationen und Erfahrungen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

§ 7 Kriterium für die Vorauswahl

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a) mit überdurchschnittlichem Erfolg mit einem Prüfungsergebnis mit mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5 oder besser) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt (ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen) und die entsprechenden Nachweise vorlegt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Satz 1 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 8 Erstellung der Rangliste im Rahmen der Vorauswahl

(1) Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note	1,0 bis 1,3 = 20 Punkte	Note	1,9 = 14 Punkte
	1,4 = 19		2,0 = 13
	1,5 = 18		2,1 = 12
	1,6 = 17		2,2 = 11
	1,7 = 16		2,3 = 10
	1,8 = 15		2,4 = 9
			2,5 = 8

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf der Basis der nach Abs. 1 vergebenen Punktzahl eine erste Rangliste gebildet.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung der Stufe 2

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Rangliste der Vorauswahl einen Rangplatz zwischen 1 und 40 erreicht haben, nehmen am weiteren Auswahlverfahren teil. Sofern weniger als 40 Bewerberinnen und Bewerber das Kriterium nach § 7 erfüllen, nehmen nur die Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Auswahlverfahren teil, die dieses Kriterium erfüllen.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden in Stufe 2 des Auswahlverfahrens folgende Nachweise berücksichtigt:

- a) das Transcript of Records, insbesondere in Hinblick auf einschlägige Veranstaltungen im jeweils anderen Fach (Physikveranstaltungen bei Mathematikern, Mathematikveranstaltungen bei Physikern);
- b) Nachweise über Publikationen und wissenschaftliche Preise, besondere Vorbildungen sowie Leistungen und Qualifikationen, die besonderen Aufschluss über die Eignung für das angestrebte Masterstudium und für den angestrebten Beruf geben.

(3) Die Nachweise nach Abs. 2 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission zusammen auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder nach Abs. 2 a) sowie ggf. nach Abs. 2 b) werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(4) Durch Aufsummierung der nach Abs. 3 und nach § 8 Abs. 1 erreichten Punkte wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt; die im Auswahlverfahren maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt somit 40 Punkte. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben.

(5) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(6) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung nicht fristgerecht vor, so

wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz an die im Rang Nächstfolgende oder den im Rang Nächstfolgenden vergeben. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.06.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie, Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Evolution und Ökologie, Molekulare Zellbiologie und Immunologie sowie Neurobiologie mit dem Abschluss Master of Science die nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Biologie oder in einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;
- c) das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel durch den „Test of English as Foreign Language“ (TOEFL) mit einer Mindestpunktzahl von 80 (IBT) bzw. 550 (PBT), einer IELTS-Niveaustufe von 6,0, einem Cambridge-Zertifikat CAE, einen TOIEC-Test mit Mindestscore 700 oder ein Zertifikat B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, sofern nicht die Muttersprache Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule bzw. in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang vorliegt oder mittels einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung dazu äquivalente Englischkenntnisse nachgewiesen werden.
- d) für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung, in der Regel ein Zertifikat DSH1, TestDaf3333 oder Goethe-Zertifikat B1 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 und 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einer amtlich bestellten Übersetzerin oder einem amtlich bestellten Übersetzer verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann auf ein professorales Mitglied delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Studienabschluss verfügt. Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung¹ und ggf. Berufsausübung oder
- b) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
- c) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

¹ z.B. als Augenoptikerin oder Augenoptiker, Chemielaborantin oder Chemielaborant, Gärtnerin oder Gärtner, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Forstwirtin oder Forstwirt, Landwirtin oder Landwirt, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Techn. Assistentin oder Techn. Assistent (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirtin oder Tierwirt, Tierpflegerin oder Tierpfleger, Winzerin oder Winzer

§ 7 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder des vergleichbaren Abschlusses.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
- b. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
- c. 3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
- d. wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
- e. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(3) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie, Molekulare Zellbiologie und Immunologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 268) außer Kraft.

Tübingen, den 22.06.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Mikrobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Mikrobiologie mit dem Abschluss Master of Science die nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Eingangsstempel der Zentralen Verwaltung der Universität maßgebend. Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses in Biologie oder einem vergleichbaren Fach, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 und 3 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einer amtlich bestellten Übersetzerin oder einem amtlich bestellten Übersetzer verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann auf ein professorales Mitglied delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer die Prüfung in einem BSc-Studiengang im Fach Biologie oder einem vergleichbaren Fach bestanden hat oder über einen vergleichbaren, mindestens sechssemestrigen Studienabschluss verfügt. Zugelassen werden kann nur, wer die akademische Abschlussprüfung im Bachelorstudiengang mit mindestens der Note 2,5 bestanden hat.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) eine ggfs. vorhandene Berufsausbildung² und ggf. Berufsausübung oder
- b) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen, oder
- c) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1, über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Erstellung der Ranglisten

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des BSc-Studienganges oder des vergleichbaren Abschlusses.

(2) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a. abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung 0,5
- b. abgeschlossene Berufsausbildung ohne Berufserfahrung 0,4
- c. 3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der biologische Aspekte beinhaltet 0,3
- d. wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet, max. 0,5
- e. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(3) Ergibt sich danach eine Rangleichheit, so gibt die Durchschnittsnote der HZB den Ausschlag. Besteht danach immer noch Rangleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

² z.B. als Augenoptikerin oder Augenoptiker, Chemielaborantin oder Chemielaborant, Gärtnerin oder Gärtner, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Hebamme oder Entbindungspfleger, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Forstwirtin oder Forstwirt, Landwirtin oder Landwirt, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Techn. Assistentin oder Techn. Assistent (BTA, CTA, MTLA, etc.), Tierwirtin oder Tierwirt, Tierpflegerin oder Tierpfleger, Winzerin oder Winzer

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, im Auftrag der Rektorin oder des Rektors der Universität Tübingen.

(2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb dieser der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Mikrobiologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 260) außer Kraft.

Tübingen, den 22.06.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor